



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 02. Oktober 2020

Nr. 37

Inhalt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Wesentliche Änderung der Anlage N 02 – AE-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (081) – Kapazitätssteigerung

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Altötting, Stadt Neuötting sowie den Gemeinden Kastl, Teising und Winhöring

Kreistagssitzung

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist

Az. 22-15-N02-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage N 02 – AE-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (081) – Kapazitätssteigerung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 10.09.2020, Az: 22-15-N02-G1/19 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage N 02 – AE-Anlage - durch das Vorhaben (081) – Kapazitätssteigerung - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 12.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 28.09.2020
Landratsamt Altötting

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405052204

lautend auf

**Maria Erhardt, geb. 22.01.1924
Wackerstr. 20
84489 Burghausen**

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 29.09.2020

Sg. 21

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Altötting, Stadt Neuötting sowie den Gemeinden Kastl, Teising und Winhöring

Die Gemeinden bzw. Städte Altötting, Neuötting, Kastl, Teising und Winhöring - im Folgenden Betreiber genannt – haben mit Schreiben vom 04.09., 22.08., 11.09., 20.08. und 27.08.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser beantragt. Für eine Übergangszeit wurde mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 05.12.2018 eine befristete beschränkte Erlaubnis für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 erteilt. Es ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren und einer gemeinsamen, von der Stadt Altötting betriebenen mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage). Das Kanalnetz wird von den an die Kläranlage angeschlossenen Städten Alt- und Neuötting sowie den Gemeinden Kastl, Teising und Winhöring betrieben.

Mit den geplanten Vorhaben soll bei stärkeren Regenereignissen das Einleiten von Niederschlagswasser vermischt mit Schmutzwasser (Mischwasser) aus folgenden Entlastungsbauwerken der öffentlichen Kanalisation ausgeübt werden:

Kürzel	Bezeichnung	Betreiber	Entlastungsanlage Flur-Nr., Gem.	Gewässer Einleitungsstelle Flur-Nr., Gem.
B11	RÜB 3 Hillmannstraße	Stadt Altötting	760, Gem. Altötting	Sickenbach 759, Gem. Altötting
R09	RÜ 1 Herrenmühlstraße	Stadt Altötting	435, Gem. Altötting	Mörnbach 382/5, Gem. Altötting
B07	RÜB 1 am Staatswehr	Stadt Altötting	435, Gem. Altötting	Mörnbach 308 Gem. Altötting
R10	RÜ Marienstraße	Stadt Altötting	210, Gem. Altötting	Mörnbach 216/2 Gem. Altötting
R04	RÜ 1 Fischervorstadt	Stadt Neuötting	428/14 Gem. Neuötting	Mörnbach Ausltg. 428/15 Gem. Neuötting
R03	RÜ 3 Burghauserstraße	Stadt Neuötting	954/5 Gem. Neuötting	Mörnbach 336 Gem. Neuötting
R03	RÜ 2 Bachstraße	Stadt Neuötting	965/2 Gem. Neuötting	Mörnbach 954/5 Gem. Neuötting
B04	RÜB 1 Alte Kläranlage	Stadt Neuötting	1007 Gem. Neuötting	Mörnbach 955 Gem. Neuötting
B05	RÜB 2 Innwerksiedlung	Stadt Neuötting	1007 Gem. Neuötting	Mörnbach 923 Gem. Neuötting
R01	RÜ 1 Untere Hofmark	Gemeinde Winhöring	118 Gem. Winhöring	Isen 603/6 Gem. Winhöring
B01	RÜB 2 alte Kläranlage	Gemeinde Winhöring	118/1 Gem. Winhöring	Isen 589/50 Gem. Winhöring

B03	RÜB 3 Kronberg	Gemeinde Winhöring	2064/3 Gem. Winhöring	Aubach, 2064/3 Gem. Winhöring
B02	RÜB 4 Eisenfelden	Gemeinde Winhöring	2603/16 Gem. Winhöring	Burger Graben 2603/16 Gem. Winhöring
B08	RÜB 1 Kastl	Gemeinde Kastl	268, Gem. Kastl	Kastler Gies 263/1, Gem. Kastl
B06	RÜB 456	Gemeinde Teising	838 Gem. Teising	Teisinger Bach 134 Gem. Teising

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung, wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

12.10.2020 bis 11.11.2020

bei der Stadt Altötting Zimmer-Nr. 21, der Stadt Neuötting, Zimmer-Nr. 1.17 1. OG, der Gemeinde Kastl, Sekretariat sowie im Rathaus der VG Unterneukirchen, Zimer R 6, der Gemeinde Teising, Zimmer-Nr. I.03, der Gemeinde Winhöring, Zimmer-Nr. 3 EG und dem Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude) Zimmer-Nr. S201 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Info: Auch nach Aufhebung des Katastrophenfalles bitten wir bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung.

Hierzu melden Sie sich bitte unter Tel. 08671/5062-24 oder hubert.rabenbauer@altoetting.de,
Tel. 08671/9980-17 oder alouis.schoetz@neuoetting.de; Tel. 08671/969950 oder
mooshuber@unterneukirchen.de sowie Tel. 08634/9882-25 oder
mueller@unterneukirchen.de (für die Gemeinde Kastl sowie VG Unterneukirchen); Tel.
08633/50639-14 oder carolin.schatz@teising.de; Tel. 08671/9987-12 oder
adolfhahn@gemeinde-winhoering.de sowie Tel. 08671/502-761 oder rita.heigl@lra-aoe.de.

In dem genannten Zeitraum sind die Planunterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht/verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **25.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, der Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, der Gemeinde Kastl, Altöttinger Str. 35, 84579

Kastl sowie VG Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, der Gemeinde Teising, Hauptstr. 5, 84576 Teising der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis / Bewilligung einzulegen, können bis **25.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, der Stadt Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, der Gemeinde Kastl, Altöttinger Str. 35, 84579 Kastl sowie VG Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, der Gemeinde Teising, Hauptstr. 5, 84576 Teising der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Erlaubnisverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller/Betreiber, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

Altötting, 28.09.2020
Landratsamt Altötting

Abt. 4

3. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 12.10.2020, 14:00 Uhr findet im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1 die

3. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Ausbau der Bahnstrecke Mühldorf - Freilassing (ABS 38) - Kreuzungen mit Kreisstraßen
- 2 Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting - Burghausen
- 3 Baumaßnahmen am Innklinikum Altötting - Information
- 4 "Einjähriger Einstellungsstopp" - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag
- 5 Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting: "Ein Jahr keine Gelder für Planung oder Neubau eines neuen Landratsamts"
- 6 Nachtragshaushalt 2020
- 7 Erweiterung der Arbeitsgruppe Schule oder Einsetzung eines Schulausschusses
- 8 Ergänzung der Geschäftsordnung - Einsetzung eines Schulausschusses
- 9 Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Schulausschusses
- 10 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur dauerhaften Sicherstellung des Badebetriebs am Marktler Badesees
- 11 „Ende schikanöse Pfortnerampeln am Ende der A94“ - Antrag der Gruppe der AfD im Kreistag Altötting
- 12 Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 30.09.2020

Erwin Schneider
L a n d r a t

Nr. 31 – Az. 941.3

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von
Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach,
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.983.500 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **208.600 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen wurden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Perach, 09.09.2019
gez.
Georg Eder
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 30.09.2020
Landratsamt Altötting

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstr. 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie – erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020) im Landkreis Altötting**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2. –

Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 28.09.20

gez. Dr. Sebastian Gresset, LR

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.